



Filmförderung Kanton Luzern_Richtlinien

Fördermittel

Die Fördermittel für Filmprojekte im Kanton Luzern sind mit jährlich CHF 200'000 budgetiert. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Antragsberechtigung

In erster Linie werden qualitativ hoch stehende Projekte von Film- bzw. Videoschaffenden oder Produktionsfirmen gefördert, die seit mindestens drei Jahren im Kanton Luzern ihren gesetzlichen Wohn- bzw. Geschäftssitz haben. Produktionsfirmen, welche ihren Geschäftssitz ausserhalb des Kantons Luzern haben, können Fördergesuche einreichen, wenn das Projekt massgeblich von Luzerner Filmschaffenden, z.B. als Autoren, Drehbuchautoren, Filmmusikkomponisten, etc. geprägt wird.

Beurteilung der Projekte durch die Innerschweizer Filmfachgruppe (IFFG)

Der Kanton Luzern lässt die Film-Finanzierungsgesuche durch die IFFG beurteilen. Die IFFG ist ein Fachgremium von jeweils einer Delegierten oder einem Delegierten aus jedem Zentralschweizer Kanton. Die IFFG beurteilt an Zentralschweizer Kantone gerichtete Gesuche um Beiträge an Filmprojekte und stellt bei förderungswürdigen Projekten Anträge an die jeweiligen Kantone, bzw. Kulturdepartemente.

Die IFFG prüft die Projekte nach folgenden Kriterien:

- Gestalterische und audiovisuelle Kompetenz sowie Professionalität
- Inhaltliche und formale Eigenständigkeit
- „Dringlichkeit und Notwendigkeit“ des Werks („Herzblut“, Engagement der Autorinnen und Autoren, Relevanz im Zeitklima)
- Publikumserfolg (realistisches Auswertungskonzept)
- Finanzierungsplan (transparent und realistisch)

Förderkategorien

Die Förderung kann sich auf folgende Bereiche erstrecken:

- Projektentwicklung, (Drehbuch, Recherche)
- Film- und Videoproduktion (inkl. Postproduktion)

Details zu den Förderkategorien

1. Projektentwicklung

Gefördert wird die Entwicklung von Film- und Videoprojekten. Zuschüsse werden gewährt in Höhe von bis zu 50% der kalkulierten Kosten, bis maximal 15'000 Franken.

Antragsberechtigt sind professionelle Film- und Videoschaffende, welche seit mindestens drei Jahren im Kanton Luzern wohnen.

Für die Projektdokumentation der Projektentwicklung und Drehbuchförderung gilt folgendes Raster

1. Synopsis (max. 1 A4 Seite)
2. Motivation
3. Treatment, Dramaturgie und/oder Auszug Drehbuch
4. Zielpublikum
5. Zeitplan
6. Budget/Finanzierungsplan Projektentwicklung
7. Arbeitsprobe auf DVD
8. Bio-/Filmografie

Der Antrag und sämtliche Unterlagen sind in siebenfacher Ausführung einzureichen.

2. Produktion

Gefördert wird die Herstellung von Film- und Videoprodukten mit Zuschüssen in Höhe von bis zu 50% der kalkulierten Kosten, bis maximal 35'000 Franken. Die Produktionsförderung einschliesslich produktionsnachbereitender Massnahmen reicht bis und mit zum Erstellen der Vorführkopie.

Antragsberechtigt sind professionelle Filmschaffende bzw. Produzentinnen und Produzenten

- aus dem Kanton Luzern, welche seit mindestens drei Jahren im Kanton Luzern wohnen sowie
- ausserhalb Luzerns, wenn das Projekt massgeblich von Luzerner Filmschaffenden, z.B. als Regisseure, Autoren, Drehbuchautoren, Filmmusikkomponisten, etc. geprägt wird

Abschlussfilme von Studenten im Bereich Film&Video werden in der Regel nicht gefördert.

Für die Projektdokumentation der Herstellungsförderung gilt folgendes Raster:

1. Synopsis (max. 1 A4 Seite)
2. Motivation
3. Angaben zu Dramaturgie und Gestaltung
4. Angaben zur visuellen Umsetzung (Kamerakzept)
5. Drehvorlage, Drehbuch, Treatment
6. Zielpublikum und Auswertung
7. Zeitplan
8. Technische Angaben (Drehzeit, Drehformat, Länge etc)
9. Budget/Finanzierungsplan¹
10. Arbeitsprobe auf DVD
11. Bio-/Filmografie

Der Antrag und sämtliche Unterlagen sind in siebenfacher Ausführung einzureichen.

¹ Die Formulare des BAK für Budget und Finanzierung sollten Sie auch für den Antrag an die Kantone verwenden

Vermittlung, Präsentation

Massnahmen zur Veröffentlichung und Präsentation von Film- und Videoprodukten, Premierenveranstaltungen, Film- und Videofestivals, etc. sind Projekte im Sinne der Vermittlungs- und Präsentationsförderung. Diese Gesuche werden nicht durch die IFFG beurteilt, sondern direkt an die Kulturabteilung des Kantons Luzern weitergeleitet.

Antragsberechtigt sind professionelle Film- und Videoschaffende, welche seit mindestens drei Jahren im Kanton Luzern wohnen.

Abgabetermine bei der Geschäftsstelle

Jeweils auf den 1. der Monate: Februar, Mai, August und November.

Die Beurteilungssitzungen finden in der Regel ca. einen Monat später statt.

Auskünfte

Albin Bieri

Geschäftsstelle

Innerschweizer Filmfachgruppe

Tel. 041 228 57 59

e-mail albin.bieri@lu.ch

<http://www.kultur.lu.ch/index/kulturfoerderung/film.htm>